

Herr
Wolfgang Kuhn
Vorsitzender des Bezirksausschusses
des 10. Stadtbezirkes Moosach
Ehrenbreitsteiner Straße 28 a
80993 München

Erste Werkleiterin

Kristina Frank
Telefon: 089 233-22871
Telefax: 089 233-26057
kristina.frank@muenchen.de
Roßmarkt 3
80331 München

Dienstgebäude AWM:
Georg-Brauchle-Ring 29
80992 München
www.awm-muenchen.de

26.11.2018

Wiederaufstellung von Wertstoff-Containern zur Entsorgung
von Kleinkleinrogeräten

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05380 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 10 – Moosach vom 15.10.2018

Sehr geehrter Herr Kuhn,

der Bezirksausschuss 10 – Moosach fordert mit dem oben genannten Antrag die Landes-
hauptstadt München, Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) auf:

*„Das AWM wird gebeten wieder einen Container zu Entsorgung von Kleinkleinrogeräten an
der Wertstoffinsel Ecke Wintrichring/Hugo-Troendle-Straße aufzustellen.“*

Der Antrag wird damit begründet, dass an der Wertstoffinsel Ecke Wintrichring/Hugo-Troendle-
Straße bis vor kurzem ein Wertstoffcontainer zur Entsorgung von Elektrokleinrogeräten stand.
Der Container sei seit einiger Zeit nicht mehr da. Ein Container zur Entsorgung von Kleinklein-
rogeräten an Wertstoffinseln sei sinnvoll, da die Bürger so nicht wegen eines Kleinkleinroge-
rätetes zum Wertstoffhof müssten. Außerdem verhindere es, dass Elektromüll im Restmüll ent-
sorgt würde.

Mit Schreiben vom 17.10.2018 informierte der Bezirksausschuss 10 – Moosach über folgende
Ergänzung des Antrages:

Der Antrag auf die Wiederaufstellung eines Containers für Kleinkleinrogeräte an einer lokalen
Wertstoffinsel im 10. Stadtbezirk wird auf alle Standorte stadtweit erweitert.

Da alle Container für Kleinkleinrogeräte an ausgewählten Standorten im Stadtbezirk wieder
entfernt wurden – weil es sich um ein temporäres Pilotprojekt handelte – ergeht die Bitte

a) um Mitteilung, warum das Pilotprojekt – trotz augenscheinlich großer Akzeptanz – beendet
wurde;

b) um Mitteilung der ausgewerteten Ergebnisse des Projektes;

c) auf Umwandlung des Pilotprojektes zum Regelbetrieb werden, und zwar an allen bisherigen Standorten stadtweit.

Dieser Antrag betrifft ein laufendes Geschäft nach Art. 88 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit der Betriebssatzung des Eigenbetriebes. Die Behandlung erfolgt deshalb mit diesem Schreiben.

Der AWM hat die Sammlung von Elektrokleingeräten (EAG) in Depotcontainern in einem Versuch erprobt. Die Zielsetzung waren einerseits die geforderten Mengenziele der WEEE Richtlinie (ab 2016 45 % der in den letzten drei Jahren in Verkehr gebrachten Mengen) zu erreichen und andererseits das Serviceangebot an Abgabemöglichkeiten für die Münchner Bürgerinnen und Bürger zu erweitern.

Der Versuch hat gezeigt, dass bei einem Leerungsrhythmus von drei Wochen pro Behälter (Nennvolumen 1,5 m³) rund 100 kg EAG gesammelt werden. Aufgrund der im wesentlichen positiven Erfahrungen des Versuchs hatte der AWM geplant, diesen auf bis zu 600 Depotcontainer auszuweiten (siehe Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00857 zum Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für den AWM vom 24.07.2014).

Während der Versuchsphase haben sich grundlegende gesetzliche Rahmenbedingungen zum Transport von Elektrogeräten, welche Lithiumbatterien enthalten, deutlich verschärft. Diese Verschärfung hat sich besonders auf die Sammlung von EAG in Depotcontainern ausgewirkt.

Vor diesem Hintergrund hat der AWM an der Studie des bifa Umweltinstitut „Sicheres Sammeln von Elektroaltgeräten in Depotcontainersystemen“ teilgenommen. Als Basis für eine Gefährdungsanalyse wurde eine Bestandsaufnahme der Praxis der Sammlung in Depotcontainern durchgeführt. Dazu wurde bei neun über die Bundesrepublik verteilten Gebietskörperschaften unterschiedlicher Siedlungs- und Bevölkerungsstruktur die Zusammensetzung des Sammelguts aus der Elektrokleingerätesammlung in Depotcontainern analysiert und die Menge und Eigenschaften der enthaltenen Lithiumbatterien ermittelt.

Die Studie hat ergeben, dass die Sammlung von Elektrokleingeräten in Depotcontainern eine Möglichkeit ist, die Erfassung von Elektroaltgeräten bürgerfreundlich zu gestalten. Allerdings ist es nicht gelungen die Elektrokleingeräte, welche Lithiumbatterien enthalten, von diesem System auszuschließen bzw. fernzuhalten. Bei allen Teilnehmern der Studie war ein mehr oder weniger großer Anteil von EAG mit Lithiumbatterien enthalten.

EAG mit Lithiumbatterien sind Gefahrgut. Der Transport von Lithiumbatterien unterliegt damit den Vorschriften des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), das verschiedene Vorgaben zum Transport von losen Lithiumbatterien einerseits und Lithiumbatterien in Elektroaltgeräten andererseits enthält. Die Praxis der Sammlung von Elektroaltgeräten in loser Schüttung (Einwurf) in Depotcontainern mit Umleeren in Abrollcontainer ist daher nur dann mit dem Gefahrgutrecht zu vereinbaren, wenn das Sammelgut frei von Lithiumbatterien ist. Gleichwohl gelangen erfahrungsgemäß auch Lithiumbatterien bzw. Elektroaltgeräte, die Lithiumbatterien enthalten, als Fehlwurf in die Depotcontainer. Das Gefahrgutrecht lässt aber keinen noch so kleinen Fehlwurfanteil zu.

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 31 A zur „Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“ legt eindeutig fest: Die Sammlung und der Transport von EAG in Mulden und Depotcontainern entsprechen nicht den Vorgaben einer bruchsicheren Erfassung, eines zerstörungsfreien Transports und einer entsprechenden Entladung und sind daher nicht zulässig.

Aus diesem Grund musste der AWM den Versuch zur Sammlung von EAG in Depotcontainern zu seinem Bedauern einstellen. Eine Ausweitung ist deshalb ebenfalls nicht möglich.

Der Antrag des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 10 – Moosach vom 15.10.2018 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Kristina Frank
Erste Werkleiterin